

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 9 (1962)
Heft: 2

Rubrik: Zivilschutz in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Zivilschutzgesetz

Das Zivilschutzgesetz ist in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte durch den Ständerat behandelt worden. Die dabei entstandenen Differenzen zum Nationalrat, der das Gesetz bereits in der Wintersession durchnahm, sind aus der Presse bekannt. Es ist erfreulich und zeugt für das grosse Verständnis, das von den Ratsherren den Belangen der zivilen Landesverteidigung entgegengebracht wurde, dass die Differenzen zwischen den beiden Räten speditiv und im Dienste der Sache behandelt wurden und am letzten Sessionstag mit den Schlussabstimmungen gekrönt werden konnten. Der eigentliche Schlüsselpunkt der ganzen Vorlage bildete die Schutzdienstplicht, und es ist erfreulich, dass sich beide Räte zu einer Neuformulierung der betreffenden Artikel fanden, welche nun grundsätzlich das Vollobligatorium für alle nicht in der Armee eingeteilten Männer festhält, es aber dem Bundesrat überlässt, bestimmte Ausnahmen zu verfügen. Anlass zu Differenzen bot auch die Kostentragung. Auch hier kam es zu einer Einigung, wonach die Beiträge des Bundes unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone und mit Rücksicht auf die Berggebiete 55 bis 65 Prozent der Kosten betragen.

Der Arbeitsausschuss des Zentralvorstandes des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz hat nach Abschluss der Sessionsarbeiten zum Ergebnis der Beratungen Stellung bezogen. Er bezeichnete das Zivilschutzgesetz, das, sofern kein Referendum ergriffen wird, am 27. Juni dieses Jahres in Kraft gesetzt werden kann, als eine gute, ausgewogene und allen Interessen Rechnung tragende Lösung. Der SBZ hat den eidgenössischen Räten für das bewiesene Verständnis und die speditive Bereinigung aller Differenzen den verdienten Dank ausgesprochen. Ein besonderer Dank verdienten sich die Ratsmitglieder, die sich als Mitglieder des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz schon seit Jahren unermüdlich für einen kriegsgenügenden Zivilschutz einsetzen, im Zentralvorstand und in den Vorständen der Sektionen abseits jeder lauten Publicität wertvolle konstruktive Arbeit leisten. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz darf mit grosser Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass seine schon seit Jahren verfochtenen Postulate im Gesetz eingebaut werden konnten.

Um unseren Lesern und Mitarbeitern in der Diskussion über das Zi-

vilschutzgesetz eine Hilfe zu bieten, veröffentlichen wir hier einige der wichtigsten Artikel im vollen Wortlaut.

Die Schutzdienstplicht

Art. 34

¹ Für Männer beginnt die Pflicht, Schutzdienst zu leisten, mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr.

² Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat die Altersgrenze hinaufsetzen, jedoch höchstens auf 65 Jahre, und er kann die Schutzdienstplicht auch auf Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres ausdehnen.

³ Bei zwingenden Gründen können die Kantone die Dispensation von der Schutzplicht verfügen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.

Art. 35

¹ Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind nicht schutzdienstpflichtig.

² Dagegen ist schutzdienstpflichtig, wer für zivile Aufgaben von der Dienst- oder Hilfsdienstplicht dispensiert ist.

³ Der Bundesrat verpflichtet eine angemessene Zahl von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, während der Dauer ihrer Wehrpflicht in Zivilschutzorganisationen als Vorgesetzte oder Spezialisten Dienst zu leisten.

Art. 36

¹ Bei der Einteilung von ehemals Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation sind deren militärische Erfahrungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Wenn die Verhältnisse es erlauben, kann der Bundesrat die Schutzdienstplicht für Männer, die ihre gesetzliche Dienst- oder Hilfsdienstplicht erfüllt haben, insbesondere, wenn sie in nicht organisationspflichtigen Gemeinden wohnen, beschränken.

³ Der Bundesrat kann Schutzdienstpflichtige, die in der Armee, insbesondere in der Ortswehr, Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, zu diesem Zwecke von der Schutzdienstplicht befreien.

⁴ Der Bundesrat stellt den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen für die Verstärkung der Polizei zur Verfügung.



Mit 143 zu 9 Stimmen stimmte der Nationalrat in der Schlussabstimmung am Freitagmorgen, 23. März, dem Zivilschutzgesetz zu. Dagegen stimmten die Vertreter der PdA und einige Sozialdemokraten aus der Deutsch- und Westschweiz.

Art. 37

Frauen sowie Töchter nach Vollenung des 16. Altersjahres können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.

Kostentragung

Art. 69

¹ Soweit der Bund Massnahmen verbindlich vorschreibt, die für die Betroffenen finanzielle Folgen haben, leistet er Beiträge. Sie betragen unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone und mit Rücksicht auf die Berggebiete 55 bis 65 Prozent der Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Der Bund leistet an die Kosten der nach seinen Vorschriften freiwillig durchgeführten Ausbildung sowie für die Anschaffung von Ausrüstung und Material ebenfalls Beiträge von 55 bis 65 Prozent der Kosten.

³ Der Bund kann Ausrüstung und Material verbilligt abgeben.

⁴ Der Bund trägt die gesamten Kosten für die Durchführung und Verwaltung des Zivilschutzes, soweit er Bundessache ist, insbesondere für den Betriebsschutz des Bundes, für die von ihm durchgeführten Kurse, Uebungen und Rapporte sowie für das technische Instruktionsmaterial.

⁵ Ferner übernimmt der Bund die zusätzlichen Kosten der Zivilschutzmassnahmen, die den Kantonen und den Gemeinden wegen Anlagen des Bundes erwachsen.

⁶ An die im Interesse des Zivilschutzes erfolgte Ausbildung, Ausrüstung und Verwendung der den Kantonen und den Gemeinden gemäss Artikel 36, Absatz 4, zur Verstärkung ihrer Polizei überlassenen Schutzdienstpflichtigen leistet der Bund Beiträge nach Absatz 1.

⁷ An die Ausbildung, die Ausrüstung und das Material der ordentlichen Feuerwehren werden keine Bundesbeiträge geleistet. -th.



Ernst Eichenberger †

Am 3. Februar wurde Oblt. Eichenberger in Bern der kühlen Erde übergeben. Ernst Eichenberger gehörte seit 1936 zu den Kämpfern des Zivilschutzes. Mit der Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz diente er als treuer Protokollführer dem Verband. Dank seiner Zweisprachigkeit amtete er auch als Uebersetzer. Im blauen Luftschatz bekleidete er im Berner Bat. Stab als Oblt. den Posten eines Stabssekretärs. Ernst Eichenberger wird allen, die ihn kannten, in guter Erinnerung bleiben. hl.

Zivilschutz und Landwirtschaft an der BEA

3. bis 13. Mai auf der Berner Allmend

Die landwirtschaftliche Rundschau des Schweizer Fernsehens befasste sich kürzlich unter dem Titel «Segen und Fluch der Atomkraft» mit den Auswirkungen der Kernspaltung auf die Landwirtschaft. In einem amerikanischen Film wurde gezeigt, wie die friedliche Entwicklung der Atomenergie der auf die Bodenkultur ausgerichteten Forschung neue Möglichkeiten erschliesst und in der Landwirtschaft mit der besseren Ausnutzung des Bodens zu früher kaum möglichen Ertragssteigerungen führt. Auf der anderen Seite muss sich die Landwirtschaft auf den Schutz gegenüber radioaktiver Verseuchung vorbereiten, wie sie auch unser Land in einem Krieg mit Atomwaffen oder bereits im Frieden durch eine Katastrophe, ausgelöst durch einen Unfall im zivilen Bereich der Atomkraft, treffen könnte. Vom Winde verfrachtet, könnte radioaktiver Niederschlag (Staub, Schnee oder Regen) unser Land selbst dann treffen, wenn wir nicht in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, aber Atomwaffen ausserhalb unserer Grenzen zum Einsatz gebracht werden.

Die Landwirtschaft kann sich gegenüber radioaktivem Niederschlag schützen, wenn sie rechtzeitig gewarnt wird und die dafür notwendigen Massnahmen vorbereitet hat. Es ist daher sowohl im Dienste der zivilen, wie auch der wirtschaftlichen Landesverteidigung notwendig, dass jeder Bauer über Schutz und Abwehr gegenüber der radioaktiven Strahlung orientiert ist. In der erwähnten Fernsehsendung wurde diese andere Seite der Atomkraft durch einen instruktiven dänischen Film und anhand der Instruktionen erläutert, die das norwegische Landwirtschaftsministerium bereits vor zwei Jahren an alle Bauern abgab.

An der BEA wird das heute aktuell gewordene Problem «Zivilschutz und Landwirtschaft» erstmals in der Schweiz in einer Ausstellung behandelt. In einer übersichtlichen und leicht verständlichen Orientierung wird der Ausstellungsbesucher mit den auf jedem Bauernhof leicht zu ergreifenden Schutzmassnahmen vertraut gemacht. Im Mittelpunkt dieser Schau wird gezeigt, wie man sich die Zusammensetzung und Ausrüstung einer ABC-Equipe vorstellt, der in landwirtschaftlichen Gebieten die Feststellung und Messung radio-

aktiver Strahlung übertragen werden kann. Anhand eines angenommenen Beispiels wird die Arbeit dieser Equipe erläutert, der dann auch die Aufgabe zufällt, den Bauern die notwendigen Weisungen zu erteilen. Dieser aktuelle Teil der BEA steht unter Mitwirkung weiterer Instanzen unter dem Patronat des Bernischen Bundes für Zivilschutz und seines Präsidenten, Nationalrat Walter König. Der Lebensmittelinspektor der Stadt Bern, Wendelin Wyss, ABC-Offizier eines Armeekorps, wurde als fachtechnischer Mitarbeiter gewonnen.

Im Zusammenhang mit dem Zivilschutz steht auch das an der BEA gezeigte schweizerische Rettungsflugzeug für den Zivil- und Katastrophenschutz, der Pilatus Porter. Dieses in Einsätzen für das Rote Kreuz im Himalaja und im Rahmen der Aktionen der Schweizerischen Rettungsflugwacht bewährte Flugzeug eignet sich für die Schädlingsbekämpfung in der Wald- und Forstwirtschaft sowie in der Landwirtschaft.

**Feuer breite sich nicht aus,
hast Du MINIMAX im Haus!**

Zur Zivilschutz-Ausrüstung:



SANTIS

Qualitäts-Batterien

SANTIS Batteriefabrik
J. Göldi **RÜTHI/SG**

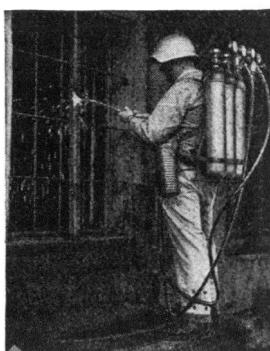
Zivilschutz in der Schweiz . . .

Die kombinierten Zivilschutzübungen im Jahre 1962

Jedes Jahr werden in einigen Schweizer Städten kombinierte Zivilschutzübungen durchgeführt. Die Auswahl der Uebungsorte erfolgt nicht zufällig, sondern richtet sich nach dem Wiederholungskurstyp der Luftschutztruppen, die den betreffenden Gemeinden zur Hilfeleistung zugewiesen sind. Der Zweck dieser Uebungen besteht darin, die Zusammenarbeit der Luftschutztruppen mit den zivilen Schutzorganisationen einzubüren und zu kontrollieren, womit eine Schulung sowohl der militärischen wie der zivilen Vorgesetzten verbunden ist.

Die verantwortlichen Behörden können so die Gewissheit erlangen, dass die Luftschutztruppen sinnvoll und erfolgreich zum Einsatz gelangen und dass die örtlichen Schutzorganisationen in diesen Gemeinden so ausgebildet und ausgerüstet sind, dass sich die Zurverfügungstellung von Luftschutztruppen auch rechtfertigt. Die Vorbereitung und Durchführung der kombinierten Zivilschutzübungen bietet Gelegenheit, das ganze Zivilschutzdispositiv der Gemeinden zu überprüfen und aus den Uebungen können mannigfaltige Schlüsse für die weitere Aufbauarbeit gezogen werden. Für die Truppe bietet sich Gelegenheit, die Lösch- und Rettungseinrichtungen des zugewiesenen Einsatzgebietes in allen Einzelheiten zu studieren.

Für das Jahr 1962 sind definitiv die folgenden Uebungen vorgesehen: Glarus am 17. Mai, Winterthur am 13. September, Aarau am 4. Oktober, Bern am 25. Oktober und Sitten am 8. November.



Tragbares Schweiß- und Schneidgerät - CONTINENTAL-

Unentbehrliches Hilfsgerät für Luftschatz, Feuerwehr und Polizeikorps, geeignet für alle Rettungs- und Abwrackarbeiten.

Acetylen-Scheinwerfer
als unabhängige Lichtquelle für
Strassen- und Platzbeleuchtung.

Schweiß- und Schneidgeräte
seit 50 Jahren führend in Qualität
und Leistung.

CONTINENTAL
Licht- und Apparatebau AG

DÜBENDORF ZH
Telefon (051) 96 67 77

**Feuer breitet sich nicht aus,
hast Du MINIMAX im Haus!**

**Die Inserate
sind ein
wichtiger
Bestandteil
unserer
Zeitung!**

Sie orientieren die für den Zivilschutz verantwortlichen Behörden über die günstigen und der Empfehlung werten Bezugsquellen bei der Anschaffung von Material und Geräten

BEA

AUSSTELLUNG FÜR
GEWERBE - LANDWIRTSCHAFT - INDUSTRIE - HANDEL
Bern, 3.-13. Mai 1962

GUTSCHEIN für  **Rappen**

Dieser Gutschein berechtigt zum Bezug eines Eintrittsbilletes für Gesellschaften zu **Fr. 1.75** (Einzeleintritt sonst Fr. 2.30), an den Vorverkaufs- und Tageskassen der BEA 1962.

VO 508